

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 49/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna K. [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

am 26. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 1. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat ein Recht zur Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs gemäß § 189a BGB mit der Begründung verneint, durch die 4.500 DM Entschädigung gemäß dem Vergleich vom 21. November 1960 seien sämtliche Ansprüche der Klägerin gegen das Land Hessen auf Wiedergutmachung nach Bundes- und Landesrecht endgültig abgegolten worden. Nach der bindenden Feststellung des Berufungsge-

Auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a MSG-Schluss für eine Aufhebung des Vergleichs vom 21. November 1960 vernetzt hat, bieten keinen Anlaß zur Inanspruchnahme der Revision. Sie entsprechen dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RV 1969, 356 Nr. 40. Der Berufungsrichter hat festgestellt, die Klägerin habe einen etwaigen Rentanspruch nicht aus rechtsinischen Gründen aufgegeben. Sie habe den Abgeltungsvergleich vielmehr wegen der von der Entscheidungsbefehde gekauften Zweifel an



ihrer Entschädigungsberechtigung überhaupt abgeschlossen, und zwar, nachdem ihrem Ehemann bereits jegliche Entschädigung versagt worden sei.

Mai

Portmann